

Satzung

der Sektion Sportschützen Blankenfelde

§ 1 Name und Sitz

1. Die Sektion trägt den Namen "Polzeisportverein Zossen e.V." Sportschützen Blankenfelde und hat ihren Sitz in Blankenfelde, Triftstraße 13a. Sie tritt die Nachfolge der am 1.4.1962 gegründeten SG Dynamo Zossen Sektion Sportschießen an.

§ 2 Ziel- und Grundsätze

1. Die Sektion Sportschützen des PSV Zossen e.V. sieht ihre Aufgabe darin, ihren Beitrag zur Förderung von Körperkultur und Sport zu leisten und nimmt die Interessen ihrer Mitglieder wahr.
Die Sektion organisiert den Sport für ihre Mitglieder in den Übungsgruppen. Sie ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
Die Sektion organisiert den Sport ihrer Mitglieder sowie für die Bevölkerung im Territorium.
Sie will der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit der Mitglieder der Sektion und aller Bürger dienen sowie Geselligkeit fördern.
Sie trägt zur Förderung sportlicher Talente bei.
2. Der Zusammenschluss und die Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet.
Die Sektion trägt gemeinnützigen Charakter.
3. Mittel, die der Sektion zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

1. Die Sektion ist eine nichtrechtsfähige Vereinigung.
Sie wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand des PSV Zossen e.V. vertreten.
2. Sie ist Mitglied des PSV Zossen e.V. und erkennt die Satzung des Brandenburgischen Schützenbundes e.V. an.
Sie übt die Mitgliedschaft im Interesse der Mitglieder aus.
3. Die Sektion regelt die Arbeit durch Verordnungen und Entscheidungen ihres Vorstandes.

Grundlage hierfür sind:

- die Satzung
- die Geschäftsordnung
- die Finanzordnung
- u.a. Ordnungen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Sektion besteht aus:
 - 1.1. erwachsenen Mitgliedern,
 - 1.1.1. ordentlichen Mitgliedern, die sich in der Sektion betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - 1.1.2. passiven Mitgliedern, die sich in der Sektion nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - 1.1.3. fördernden Mitgliedern,
 - 1.1.4. Ehrenmitgliedern,
 - 1.2. Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Der Sektion kann jede natürliche Person gemäß § 2 der Satzung als Mitglied angehören.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Satzung, zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Sektion Sportschützen.
Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag. .
Bei Aufnahme Minderjähriger bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 4.1. Austritt,
 - 4.2. Ausschluss,
 - 4.3. Tod.
5. Der Austritt hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Sektion ausgeschlossen werden:
 - 6.1. wegen erheblicher satzungsgemäßer Verfehlungen,
 - 6.2. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als drei Monaten und unbegründet,
 - 6.3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Sektion oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - 6.4. wegen unehrenhafter Handlung.

In den Fällen 6.1., 6.3. und 6.4. ist vor der Entscheidung dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Erhalt der Sendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet entgeltlich.

7. Ausscheidungen oder ausgeschlossene Mitglieder der Sektion haben keinen Anspruch auf Anteil des Vermögens. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen die Sektion müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen Einschreibebrief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - 1.1. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch die Sektion zu erlangen und die ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen, .
 - 1.2. im Rahmen des Zweckes der Sektion an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - 2.1. an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen der Sektion zu wahren.
 - 2.2. sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen der Sektion zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
 - 2.3. die Mitgliedsbeiträge und Unterlagen fristgemäß zu entrichten.
3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen der Sektion oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung von der Leitung folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - 3.1. Verweis - beim dreimaligen Verweis erfolgt eine Information an das Dezernat Waffenwesen - betreffs Entzug der WBK.
 - 3.2. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen der Sektion auf differenzierte Dauer.
4. Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitglieder nicht möglich ist, ist dem Betreffenden schriftlich zuzustellen. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 14 Tagen nach Erhalt den Ehrenrat anzurufen.

§ 6 Organe

Die Organe der Sektion sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Gebot der Sektion ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - 1.1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - 1.2. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - 1.3. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - 1.4. Genehmigung des Haushaltplanes,
 - 1.5. Satzungsänderung,
 - 1.6. Beschlussfassung über Anträge,
 - 1.7. Beantragung von Ehrenmitgliedern an den Vorstand des PSV Zossen e.V. nach § 10,
 - 1.8. Wahl von Mitgliedern von satzungsgemäßen Ausschüssen,
 - 1.9. Beantragung der Auflösung der Sektion,
 - 1.10. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid nach § 4 Absatz 3
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, sie sollte im 1. Halbjahr durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - 3.1. der Vorstand beschließt oder
 - 3.2. 25 % der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung der Mitglieder der Sektion. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. Mit Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene gültige Stimmen. Die Wahlen erfolgen in der Regel in geheimer Abstimmung.
6. Anträge können gestellt werden:
 - 6.1. von jedem Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - 6.2. vom Vorstand und vom Vorsitzenden.
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre

Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder der Sektion, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste teilnehmen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. seinem Stellvertreter
 - 1.3. dem Kassenwart
 - 1.4. dem Sportwart
 - 1.5. dem 1. Beisitzer
 - 1.6. dem 2. BeisitzerDie Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird vom Vorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit seines Stellvertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Übungsgruppen. Er ist dem Vorstand des PSV Zossen e.V. gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Gerichtlich wird die Sektion durch den Vorsitzenden des PSV Zossen e.V. bzw. einen seiner Vertreter vertreten.
3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen.
4. Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 10 Finanzgrundsätze

1. Die Finanzwirtschaft der Sektion wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.
2. Beiträge - Aufnahmegebühren

Tarife	Personen	Einmaliger Aufnahmebeitrag	Jahresbeitrag	monatlich
1	Erwachsene	500,- EUR	156,- EUR	13,- EUR
2	Schüler/Azubis unter 18	100,- EUR	60,- EUR	5,- EUR
3	Schüler/Azubis ab 18	250,- EUR	72,- EUR	6,- EUR
4	Rentner	500,- EUR	120,- EUR	10,- EUR
	Familientarif			
5	Erwachsene	400,- EUR	120,- EUR	10,- EUR
6	Schüler/Azubis unter 18	75,- EUR	48,- EUR	4,- EUR
7	Schüler/Azubis ab 18	200,- EUR	60,- EUR	5,- EUR
8	Rentner	400,- EUR	96,- EUR	8,- EUR

3. Die Sektion finanziert sich weiterhin durch:
 - 3.1. Einnahmen, Spenden, Stiftungen,
 - 3.2. Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen,
 - 3.3. Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.
4. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand die Erhebung von Umlagen beschließen.
5. Die Sektion haftet mit ihrem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum gegenüber dem PSV. In allen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Symbol der Sektion

1. Die Sektion führt ein eigenes Symbol. Das Symbol ist folgendermaßen gekennzeichnet:
zwei gekreuzte Langwaffen vor einer Ringscheibe, darüber die Wappen des Landes Brandenburg und der Gemeinde Blankenfelde, grüne Umrahmung mit der Inschrift "PSV Zossen e.V. Sportschützen Blankenfelde".

§ 12 Auflösung der Sektion

1. Die Beantragung der Auflösung der Sektion kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit einer 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschließt.
2. Bei Auflösung der Sektion fällt ihr Rechtsvermögen dem PSV zu.
3. Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes Gremium von mindestens drei Mitgliedern gegenüber dem Vorstand des PSV Zossen e.V. verantwortlich.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 27. April 2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit dem Tag der Beschlussfassung über die Satzung in Kraft.

Geschäftsverteilungsplan

(Arbeits- und Verantwortungsbereiche für Vorstandsmitglieder außerhalb der Satzung)

- Vorsitzender:
- umfassende Führungs- und Leitungsaufgaben auf allen Ebenen im Interesse des Vereins
- Stellvertreter:
- Verbindung zur lokalen Presse
 - verantwortlich für die Organisation zur Behebung von Havarien im Bereich der Schießanlage
 - Verbindung zu den einzelnen Gewerken
 - Koordination und Organisation der Haustechnik
- Sportwart:
- Organisation des Wettkampfbetriebes innerhalb und außerhalb des Vereins
 - Meldung der Wettkämpfer
 - Auswertung der sportlichen Ergebnisse
- Kassenwart:
- genaueste Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben
 - Jahresfinanzabrechnung
 - Finanzpläne
1. Beisitzer:
- Schriftführer
 - rechtlicher Vertreter des Vereins
 - Versicherungsfragen
2. Beisitzer:
- Organisation der Arbeitseinsätze innerhalb und außerhalb der Schießanlage
 - Führung des Arbeitsbuches